

Landgericht Regensburg

Az.: 1 HK O 85/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstr. 47,
70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Abilify Collect GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Dr.-Leo-Ritter-Straße 2, 93049 Re-
gensburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht [REDACTED] am 27.05.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
27.05.2025 folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zur Bezahlung einer Lieferung von Lebensmitteln unter Bezugnahme auf einen vom Verbraucher mit einem Dritten geschlossenen Abonnementvertrag aufzufordern, wenn der Verbraucher diese Lebensmittel beim Dritten nicht bestellt hat, sondern den auf die Lieferung von Lebensmitteln gerichteten Abonnementvertrag unter Angabe des Vor- und Zunamens, einer Kundennummer sowie der postalischen Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) mit Wirkung vor der

Lebensmittellieferung gekündigt hatte

wie geschehen gemäß Schreiben der Beklagten vom 02.10.2024 an die Verbraucherin [REDACTED] zugunsten der Firma HelloFresh Deutschland SE & C. KG (Anlage K 13).

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, zugunsten eines Auftraggebers der Beklagten von Verbrauchern die Zahlung für die Lieferung von angeblich bestellten Waren aus einem abgeschlossenen Abonnementvertrag mit dem Auftraggeber zu fordern (Hauptforderung), ohne bei eingeforderten „Mahngebühren“ den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt zu diesen „Mahngebühren“ darzulegen,

wie geschehen im Schreiben der Beklagten vom 02.10.2024 an die Verbraucherin [REDACTED] zugunsten der Firma Hello-Fresh Deutschland SE & Co. KG (Anlage K 13).

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 21.02.2025 zu bezahlen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 27.05.2025

gez.

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 03.06.2025

■ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ■ Landgericht
Regensburg
am: 03.06.2025 14:55